

## **Möglichkeiten des Verzichts auf ein Raumordnungsverfahren**

### **1. Einführung: Verfahren zur Beurteilung der Raumverträglichkeit von Vorhaben**

Die Beurteilung der Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen (Vorhaben) mit überörtlicher Bedeutung durch eine Landesplanungsbehörde erfolgt entweder im Rahmen förmlicher raumordnungsrechtlicher Verfahren (Raumordnungsverfahren) oder durch Mitwirkung in förmlichen Planungs- und Zulassungsverfahren anderer öffentlicher Stellen.

Raubedeutsame Vorhaben sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG dadurch gekennzeichnet, dass durch sie Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Von überörtlicher Auswirkung sind solche Vorhaben, deren Rauminanspruchnahme oder deren unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen über den Bereich ihres Standortes hinausreichen, z.B. wegen Verkehrsbelastungen, Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Versorgungsfunktionen. Die Hauptanwendungsfälle raumbedeutsamer Vorhabentypen sind in § 1 Abs. 1 Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes aufgelistet; hierzu zählen etwa der Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf, oder der Neubau von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes.

Das Raumordnungsverfahren ist ein sog. „vorgelagertes Verfahren“ i. S. des § 2 Abs. 6 Nr. 2 UVPG und soll spätere Zulassungsverfahren erleichtern und beschleunigen. In der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 ROG ist insbesondere zu klären, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Die Raumverträglichkeitsprüfung schließt die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen ein. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es auch, Beeinträchtigungen von schützenswerten Bereichen abzuwenden, Störungen und Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. unvermeidbare Störungen und Umweltbelastungen so weit wie möglich zu reduzieren. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das in der Landesplanerischen Feststellung dokumentiert wird, ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Gemäß § 11 Abs. 5 NROG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Die Pflicht zur „Berücksichtigung“ umschließt die Befugnis, Ergebnisse aus dem Raumordnungsverfahren in einer Abwägungs- oder Ermessensentscheidung hinter anderen Belangen zurücktreten zu lassen, soweit dies gerechtfertigt ist. Diese Abwägungsbefugnis gilt inhaltlich jedoch nicht, soweit die Raumverträglichkeitsprüfung die (Un-)Vereinbarkeit eines Vorhabens mit Zielen der Raumordnung festgestellt hat. Die gesetzliche Pflicht zur Beachtung von Zielen der Raumordnung gemäß § 4 ROG wird durch § 11 Abs. 5 NROG nicht relativiert.

Gesetzlich bindende Ziele stehen einer unveränderten Weiterverfolgung der Planung oder der späteren Vorhabenzulassung stets entgegen.

## **2. Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde**

Vorhaben, die entweder nicht raumbedeutsam sind und/oder nicht von überörtlicher Bedeutung unterfallen von vornherein keiner Raumverträglichkeitsprüfung. Dies gilt etwa für den Bau von Gemeindeverbindungsstraßen oder kommunalen Infrastrukturvorhaben, die überwiegend örtliche Bedeutung haben.

Auch für raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit der Planung oder der konkreten Maßnahme auf andere Weise gesichert ist. In diesen Fällen steht ein Raumordnungsverfahren regelmäßig nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen. Die Hauptanwendungsfälle für eine Entbehrlichkeit ergeben sich aus § 9 Abs. 2 NROG, die Aufzählung im NROG ist aber nicht abschließend.

### **2.1 Verzicht bei fehlender Zielkonformität des Vorhabens (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG)**

Auf ein Raumordnungsverfahren ist in aller Regel zu verzichten, wenn das Vorhaben Zielfestlegungen des LROP oder des RROP widerspricht. Da bindende Ziele der Raumordnung keiner Abwägung zugänglich sind, sondern der Zulässigkeit eines Vorhabens zwingend entgegenstehen, könnte ein Zielverstoß weder durch andere Maßnahmen „kompensiert“ noch anderweitig raumverträglich werden.

### **2.2 Verzicht bei Zielkonformität des Vorhabens (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG)**

Bei Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung kann auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, wenn die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Übrigen zweifelsfrei feststeht oder im Einzelfall klar absehbar ist, dass auch ein Raumordnungsverfahren keine weiterführenden Erkenntnisse zur Raumverträglichkeit hervorbringen würde.

Die Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist z. B. regelmäßig im Zusammenhang mit der Planung oder Verwirklichung eines Windparks gegeben, wenn das RROP bereits für Windenergienutzung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung normiert hat. Gleiches gilt zu meist für Bodenabbauten in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung. Die für die Raumverträglichkeit relevanten und überörtlichen Aspekte wurden bereits bei der Flächenabgrenzung gesamträumlich geprüft. Sieht das RROP keine Ausschlusswirkung vor, kann ein Raumord-

nungsverfahren zumindest entfallen, wenn der Standort innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes liegt. Ergänzende Aspekte, die erst in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren sowie im Zulassungsverfahren relevant werden, sind regelmäßig nicht mehr solche, die noch die Prüfebene und Maßstäblichkeit der Raumordnung betreffen.

Ebenso kann ein Raumordnungsverfahren für ein Einkaufszentrum oder einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 1 Nr. 19 RoV entbehrlich sein, da das LROP differenzierte und in ihren Voraussetzungen eindeutig bestimmte Festlegungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten enthält, anhand derer in der Regel auch ohne Raumordnungsverfahren eine eindeutige Aussage zur Raumverträglichkeit getroffen werden kann. Lediglich das als Grundsatz ausgestaltete Kongruenzgebot für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren eröffnet Prüfungsräume für eine landesplanerische Bewertung. Die Prüfung der Raumverträglichkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann daher in der Regel im Rahmen einer formlosen landesplanerischen Stellungnahme erfolgen, weil mit einem förmlichen Raumordnungsverfahren kein nennenswerter Mehrwert verbunden wäre.

Bei linearen Infrastrukturvorhaben wie Leitungen oder Verkehrswegen ist zu unterscheiden. Nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG fallen Vorhaben, die erstmalig geprüft werden, da hier in aller Regel eine Untersuchung von Trassenalternativen vorzunehmen ist. Verzichtbar kann ein Raumordnungsverfahren sein, wenn die planerische Prüfung einer Trassenführung bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) erfolgt ist und das Vorhaben weitgehend dem Verlauf des im RROP festgelegten Vorranggebiets entspricht (Beispiel: Ersatzneubau einer rund 10 km langen 380-kV-Leitung im Raum Stade).

### **2.3 Verzicht bei Konformität mit Bauleitplanung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NROG)**

Von einem Raumordnungsverfahren kann in vielen Fällen abgesehen werden, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme den Darstellungen eines bestehenden Flächennutzungsplans oder den Festsetzungen eines geltenden Bebauungsplans entspricht oder widerspricht und diese Regelungen im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

### **2.4 Verzicht bei anderem, vorgelagerten Abstimmungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NROG)**

Ein Raumordnungsverfahren ist ferner in vielen Fällen verzichtbar, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens bereits anderweitige, gesetzlich formal geregelte Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde durchgeführt worden sind, z.B. bei Ausweisung des Standortes einer Abfalldeponie durch einen Ab-

## **IMAK Planungsbeschleunigung**

### **Abschlussbericht - Anlage C**

fallwirtschaftsplan nach § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Verfahren muss dem Raumordnungsverfahren vorgelagert sein, so dass (nachfolgende) Zulassungsverfahren wie Planfeststellungsverfahren nicht hierunter fallen.

#### **2.5 Verzicht aus anderen Gründen**

Die Aufzählung des § 9 Abs. 2 Satz 1 NROG ist nicht abschließend. Es gibt weitere Fallkonstellationen, bei denen ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist.

Im Einzelfall kann von einem Raumordnungsverfahren z. B. abgesehen werden, wenn sich ein Vorhaben oder eine konkrete Nutzung nur anhand eines (freiwilligen, nicht geregelten) Plans oder eines Konzepts vollziehen soll, das unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde erarbeitet und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wurde. Beispiele hierfür sind ein Abbauleitplan für die Sicherung und Verwirklichung von Maßnahmen der Rohstoffgewinnung, ein regionales Einzelhandelskonzept oder ein integriertes Entwicklungskonzept zur vorsorglichen Sicherung von Flächen für andere Nutzungen.

Auf ein Raumordnungsverfahren kann verzichtet werden, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird, z. B. wenn ein bereits raumordnerisch abgestimmter Standort oder Korridor für ein ähnlich geartetes Vorhaben mit genutzt werden kann. Dies gilt etwa bei Verlegung einer neuen Leitung neben andere Leitungen, für die bereits ein Raumordnungsverfahren und/oder eine Trassensicherung im RROP durchgeführt wurde, wenn sich die räumlichen, sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht wesentlich geändert haben und keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten sind (Beispiel: Bau einer ca. 30 km lange Erdgashochdruckleitung zur Verbindung eines geplanten Flüssiggas-Terminals in Wilhelmshaven mit einem Einspeisepunkt in die Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA) entlang bestehender Gasleitungen, deren Verläufe im RROP des Landkreises Friesland bereits raumordnerisch gesichert sind).

Gleiches gilt, wenn ein Vorhaben nur ein geringes Konfliktpotential erwarten lässt, bei dem eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung auf andere Weise gewährleistet ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und nur ein Standort oder nur eine Trassenführung für das Vorhaben in Betracht kommt (Beispiel: HGÜ-Kabelverbindung zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich, für die im Seebereich keine sinnvollen großräumigen Alternativen bestehen und für die zudem kein intensiver Abstimmungsbedarf erkennbar war).

Auf ein Raumordnungsverfahren ist in aller Regel zu verzichten, wenn keine rechtliche Möglichkeit besteht, mit dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens auf die Vorhabenumsetzung Einfluss zu nehmen. Beispielsweise geht für gänzlich genehmigungsfreie Privatvorhaben der Nutzen eines Raumordnungsverfahrens ins Leere, weil es keine Genehmigung gibt, in die Maßgaben des Raumordnungsverfahrens Eingang finden könnten. Gleiches gilt bei genehmigungspflichtigen Vorhaben, für die aber die Erfordernisse der Raumordnung keine Genehmigungsvoraussetzung sind (z.B. Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB). Insofern ist es nicht verhältnismäßig, dem Vorhabenträger ein zusätzliches mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenes Verfahren abzuverlangen.

### **3. Gesetzlicher Ausschluss eines Raumordnungsverfahrens**

Ist durch ein Fachgesetz des Bundes geregelt, dass abweichend von § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Satz 2 RoV kein Raumordnungsverfahren für eine bestimmte Art von Vorhaben durchgeführt wird, hat diese Spezialregelung Vorrang.

Beispielsweise findet gemäß § 28 NABEG abweichend von § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Satz 2 Nr. 14 RoV kein Raumordnungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen statt, sofern für diese im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind und die Geltungsdauer der zugrundeliegenden Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur gemäß § 15 Abs. 2 NABEG noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt für dem NABEG unterfallende Leitungsbauvorhaben, wenn hierfür gemäß § 5a NABEG auf eine Bundesfachplanung verzichtet wurde.

Gemäß § 20 Abs. 4 Standortauswahlgesetz findet abweichend von § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. mit § 1 Satz 3 Nr. 16 RoV ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle nicht statt.